



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/011-2016#029
Datum: 17.01.2018

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt", 26. Planänderungsverfahren „Schaltposten und Trafostation Feuerbach"

in der Stadt Stuttgart

Bahn-km -3,600

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

**Vorhabenträgerin:
DB Energie GmbH, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Zusagen gegenüber der Stadt Stuttgart	4
A.3.1	Gestaltung des Schaltpostens und der Trafostation sowie Einbeziehung der Planung der Netze BW GmbH	4
A.3.2	Abstimmung der Ausführungsplanung	4
A.3.3	Schutz der städtischen Grünanlage.....	5
A.4	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.5	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung.....	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	6
B.1.2	Verfahren.....	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	7
B.2.2	Zuständigkeit	7
B.3	Umweltverträglichkeit.....	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	9
B.4.1	Planrechtfertigung.....	9
B.4.2	B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege	9
B.4.3	Immissionsschutz: Lärm- und stoffliche Immissionen.....	10
B.4.4	Stadtbild	10
B.4.5	Straßen, Wege, Zufahrten.....	10
B.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum.....	11
B.5	Gesamtabwägung.....	11
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt", 26. Planänderungsverfahren „Schaltposten und Trafostation Feuerbach““, in der Stadt Stuttgart, Bahn-km -3,600 der Strecke 4813, Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung eines Schaltpostens und Trafohäuschens im Bereich des Bahnhofs Feuerbach. Die Anlagen liegen bei Bahn-km -3,600 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Stuttgart.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
01	Anrechenbare Kostenberechnung, 1 Seite	nur zur Information
02	Zusätzlicher Erläuterungsbericht vom 05.04.2017, 4 Seiten inkl. Deckbl.	festgestellt
03	Formular zur Umwelterklärung, 4 Seiten	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht	
	Erläuterungsbericht vom 05.04.2017, 2 Seiten mit Deckblatt	festgestellt
3	Bauwerksverzeichnis	
	Bauwerksverzeichnis vom 05.04.2017, 6 Blätter mit Deckblatt	festgestellt
4	Lagepläne	
	Anlage 4.1, Blatt 2D von 9, Lageplan Fernbahn von/nach feuerbach, Str. 4813 Stg-Feuerbach – Ulm Hbf. Bau-km -4,0-43.457 bis -3,3-03.507 vom 13.12.2016, M 1:1.000	festgestellt
7	Bauwerkspläne	
	Anlage 7.1.17.1, Blatt 1 von 1, Schaltposten Feuerbach, Sp-Gebäudeplan/Ansichten vom 13.12.2016, M 1:50	festgestellt
	Anlage 7.1.17.2, Blatt 1 von 1, Schaltposten Feuerbach, Trafostation Gebäudeplan/Ansichten vom 13.12.2016, M 1:50	festgestellt
	Anlage 7.1.17.3, Blatt 1 von 1, Schaltposten Feuerbach, Schnitt Standortfläche km 4.5+18,00 vom 13.12.2016, M 1:50	festgestellt
9	Grunderwerb	
	Anlage 9.1.2, Grunderwerbsverzeichnis vom 05.04.2017, 1 Seite	festgestellt
	Anlage 9.2, Blatt 2D von 27, Grunderwerbsplan, Str. 4813 Stg-Feuerbach – Ulm Hbf vom 13.12.2016, M 1:1.000	festgestellt

A.3 Zusagen gegenüber der Stadt Stuttgart

A.3.1 Gestaltung des Schaltpostens und der Trafostation sowie Einbeziehung der Planung der Netze BW GmbH

Im Rahmen der Bauausführung werden beide Gebäude so unauffällig wie möglich in die Böschung integriert und mit einem neutralen Außenanstrich versehen. Die Netze BW GmbH wird bzgl. einer Lösung, die eine Mitnutzung der von ihr am Wiener Platz vorgesehenen Trafostation vorsieht, angesprochen (Stellungnahme der Vorhabenträgerin in ihrer Einwendungsbearbeitung vom 15.08.2017).

A.3.2 Abstimmung der Ausführungsplanung

Die Ausführungsplanung für den Ausbau des Geh-/ Radweges wird mit dem Tiefbauamt abgestimmt.

A.3.3 Schutz der städtischen Grünanlage

Während des Ausbaus des Geh-/ Radweges wird die städtische Grünanlage durch einen Bauzaun geschützt sowie ein Eingriff in den Wurzelbereich der Bestandsbäume auf öffentlichen Grünflächen, soweit möglich, vermieden.

A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt", 26. Planänderungsverfahren „Schaltposten und Trafostation Feuerbach" hat den Neubau einer Trafostation und eines Schaltpostens im Bereich des Bahnhofs Feuerbach zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km -3,600 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Stuttgart.

B.1.2 Verfahren

Die DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 13.12.2016, Az. I.GC(P)-TT-20161215-01, eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt", 26. Planänderungsverfahren „Schaltposten und Trafostation Feuerbach"" beantragt. Der Antrag ist am 28.12.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Es bedarf weder eines Anhörungsverfahrens noch der öffentlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG).

Mit Schreiben vom 06.03.2017 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 10.05.2017 wieder vorgelegt.

Mit seinem Schreiben vom 13.06.2017 hat das Eisenbahn-Bundesamt die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt und betroffene Private angehört.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landeshauptstadt Stuttgart Stellungnahme vom 21.07.2017, Gz. StU 7821-10.08

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Betroffen sind ein neu zu errichtender Schaltposten sowie eine Trafostation am Bahnhof Feuerbach. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des zuständig. Das Vorhaben bezieht sich unmittelbar auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Energie GmbH. Der neue Schaltposten sowie die Trafostation dienen eisenbahnbetrieblichen Zwecken.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749), das vorliegend gemäß § 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) anzuwenden ist, sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich keine neue Betroffenheit bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen. Durch die Errichtung des Schaltpostens werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. In der ursprünglichen Planfeststellung wurde diese Fläche bereits vollständig als Verlust bilanziert (Biotop Nr. 157) und ein entsprechender Kompensationsbedarf ermittelt. Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht nicht. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Schutzgut Boden

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich nur eine geringe Betroffenheit bezüglich des Schutzgutes Boden. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht hierdurch aber nicht. Der Schaltposten wird im Bereich einer bereits planfestgestellten Baustelleneinrichtungsfläche errichtet. Dadurch, dass es sich um bereits verdichtete und teilweise versiegelte Flächen und keine natürlich gewachsenen Böden handelt (Aufschüttung), ist an dieser Stelle von einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung abzusehen. Es entstehen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine neue Betroffenheit bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbildes. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Bauflächen rekultiviert.

Einfluss auf Grundwasserhaushalt

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich kein neuer Einfluss auf den Grundwasserhaushalt.

Schutzgut Mensch

Die Umplanung der neu zu errichtenden Trafostation und des Schaltpostens führt nicht zu signifikanten Veränderungen der Immissionen hinsichtlich Schall, Erschütterung, Staub und Abgasen, so dass sich kein neuer Einfluss auf das Schutzgut Mensch ergibt.

Sonstige Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt sind nicht zu erwarten, so dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Planänderung. Sie selbst bedarf keiner Planrechtfertigung. Vielmehr muss die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben bejahte Planrechtfertigung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes auch durch die vorliegende Änderung getragen werden (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7/09 –, Rn. 27, juris).

Insofern hat die Änderung durch den Neubau eines Schaltpostens und Trafohäuschens keinen Einfluss auf die eisenbahnrechtliche Bedarfsplanung. Die Änderung dient allein der Energieversorgung der neu errichteten Verkehrsinfrastruktur sowie der selektiven Abschaltung der Oberleitungsanlage in dem geplanten Abschnitt. Das Planungsziel des Eisenbahnvorhabens wird damit nicht geändert.

Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Baumaßnahmen finden überwiegend auf bereits planfestgestellten Flächen statt. Zusätzliche Eingriffe nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

oder stärkere Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen entstehen nicht. Weitere signifikante Versiegelungen oder Bodenumlagerungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

B.4.3 Immissionsschutz: Lärm- und stoffliche Immissionen

Die seitens der Vorhabenträgerin beauftragten Fachgutachter gelangen zur Einschätzung, dass sich die bau- und betriebsbedingte Immissionssituation gegenüber der planfestgestellten Lage nicht verschlechtern wird. Dies wird in Bezug auf die Immissionen aus Lärm, Staub und anderen Luftschadstoffen durch das nur marginal geänderte Bauvolumen begründet.

Immissionen aus dem Betrieb der Anlagen sind nicht zu erwarten.

Dieser Argumentation schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

B.4.4 Stadtbild

Die Stadt Stuttgart regte die möglichst unauffällige Einpassung der neuen Anlagen in die Umgebung, etwa durch Integration ins Erdreich oder die Böschung und durch einen unauffälligen Anstrich mit Eingrünung, an. Zudem möge geprüft werden, ob die von der Netze BW ohnehin errichtete Trafostation am Wiener Platz von der Vorhabenträgerin mitgenutzt werden könne. Die Vorhabenträgerin sagt beide Anregungen zu (A.3.1).

Gleiches gilt für die Forderungen der Stadt Stuttgart, städtische Grünanlagen insbesondere vor Eingriffen in die Wurzelbereiche von Bestandsbäumen durch einen Bauzaun zu schützen (A.3.3).

B.4.5 Straßen, Wege, Zufahrten

Die Stadt Stuttgart erhob Bedenken gegen die Mitnutzung des Geh- und Radweges durch Revisionsfahrzeuge im Falle deren Parkens oder rückwärts bewegten Rangierens. Die Vorhabenträgerin erwiderte nicht. Die Planfeststellungsbehörde hält diesen Punkt nicht im Rahmen dieses Verfahrens für regelungsbedürftig, weil er die Nutzung eines öffentlichen Weges betrifft, die mangels Konzentrationswirkung allein von der nach § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu regeln ist. Dagegen wurde die Abstimmung der Ausführungsplanung mit der Stadt Stuttgart zugesagt (A.3.2).

B.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Das Vorhaben bedingt die zusätzliche dauerhafte Inanspruchnahme von Grundeigentum der Stadt Stuttgart durch dingliche Sicherung im Umfang von 201 Quadratmetern auf zwei Grundstücken. Die Stadt Stuttgart signalisierte ihre Bereitschaft, diese Grundstücke für das Vorhaben zur Verfügung zu stellen, und forderte die gutachterliche Ermittlung der Entschädigungshöhe. Diese Forderung wird zurückgewiesen, weil Fragen der Entschädigungshöhe nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind (§ 22a AEG).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf enge räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von nennenswertem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 17.01.2018

Az. 591pä/011-2016#029

VMS-Nr. 3358045

